

Förderrichtlinien der Wirtschaftskammer Oberösterreich

1) Allgemeines

Die nachfolgenden Richtlinien gelten für Förderthemen, die von der Wirtschaftskammer Oberösterreich (in der Folge kurz WKOÖ) allein oder in Kooperation mit weiteren Fördergebern gefördert werden. Wenn von diesen Förderrichtlinien abweichende Regelungen gelten, so sind diese in den jeweiligen Detailrichtlinien, Programmdokumenten bzw. in den jeweiligen Förderansuchen festgelegt.

2) Ziel

Die WKOÖ und weitere Fördergeber (in der Folge kurz Fördergeber) wollen damit Mitglieder der WKOÖ sowie Unternehmensgründer und Nachfolger (in der Folge kurz Förderwerber) in der Entscheidungsfindung und Problemlösung von rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, technischen, ökologischen und außenwirtschaftlichen Fragestellungen unterstützen. Daher gewähren die WKOÖ bzw. die weiteren Fördergeber den Förderwerbern finanzielle Förderungen für Beratungen bzw. Unterstützung für die Umsetzung von bestimmten Projekten durch externe Dienstleister und Experten der WKOÖ im Rahmen der budgetären Möglichkeiten.

3) Fördervoraussetzungen

- Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn:
- die Förderwerber Mitglieder der WKOÖ, Gründer oder Nachfolger in OÖ sind und über ein freies Jahres-Förderkontingent verfügen;
 - die „Förderrichtlinien der Wirtschaftskammer Oberösterreich“ und gegebenenfalls die Förderrichtlinien weiterer Fördergeber sowie der Beratungsstandard des jeweiligen Beratungsthemas bzw. die jeweilige Detailrichtlinie / Programmdokument von den Förderwerbern eingehalten werden;
 - das vollständig ausgefüllte Förderansuchen bereits vor Beginn der Beratung / des Projekts in der zuständigen Dienststelle der WKOÖ vorliegt oder bei einzelnen Förderprogrammen das Förderansuchen innerhalb des im entsprechenden Programmdokument vorgegebenen Zeitraums eingereicht wurde.
 - wie bei manchen Themen der Fall, die Verständigung durch die WKOÖ an die Förderwerber zugesandt wurde;
 - das im Förderansuchen oder in der Kundenverständigung vereinbarte Thema bzw. Projekt behandelt wurde;
 - der eingesetzte Dienstleister über die entsprechende Berufsberechtigung verfügt;
 - alle Einreichunterlagen vollständig und fristgerecht (siehe Punkt 8) in der zuständigen Dienststelle der WKOÖ vorliegen;
 - zwischen dem Förderwerber und den externen Dienstleistern keine personelle Verknüpfung (z.B. Mitglieder der Geschäftsführung, Mitarbeiter, direkte bzw. indirekte Beteiligung von mehr als 25 %) besteht;
 - der Förderwerber nicht seinerseits eine Leistung für den

zunehmigen externen Dienstleister erbracht hat, für welche dieser eine Förderung durch die WKOÖ beantragt hat (nur eine Förderung im Verhältnis zwischen zwei Rechtsträgern).

4) Beantragung einer Förderung

Die Förderwerber beantragen eine Förderung vor Beginn der Beratung / des Projekts.

Erst bei Vorliegen des vollständig ausgefüllten Förderansuchens in der WKOÖ bzw. erst nach Zusendung der Kundenverständigung darf mit der Beratung bzw. dem Projekt gestartet werden. Bei einzelnen Förderprogrammen kann in den Programmdokumenten bzw. Detailrichtlinien eine abweichende Regelung getroffen werden und dementsprechend ein Projektbeginn vor der Antragstellung erfolgen.

Für jedes Thema kann jeweils nur ein Förderprogramm in Anspruch genommen werden (Ausschluss von Doppelförderung).

5) Einsatz (Beratungs-) Dienstleister

Bei (Beratungs-) Förderprogrammen wählen und beauftragen die Förderwerber den einzusetzenden (Beratungs-) Dienstleister selbst. Dabei obliegt ihnen

- die Auswahl eines geeigneten (Beratungs-) Dienstleisters;
- die Klärung dessen Berufsberechtigung (siehe Programmdokument / Detailrichtlinie)

Der Abschluss einer (Beratungs-) Vereinbarung erfolgt direkt und eigenverantwortlich zwischen Förderwerber und (Beratungs-)Dienstleister, weshalb keine Haftung seitens der Wirtschaftskammerorganisation besteht. Die Wirtschaftskammerorganisation übernimmt auch keinerlei Verantwortung für Beratungsergebnisse. Die Förderwerber tragen Sorge, dass sämtliche Förderrichtlinien und Vorgaben für das vereinbarte Förderthema eingehalten werden. Die Regelungen bei der Auswahl und Beauftragung eines Dienstleisters können bei manchen Förderthemen von obigen Bestimmungen abweichen, insbesondere dann, wenn eine fixe Auswahl an fachlich einschlägigen Beratern / Dienstleistern vorgegeben wird.

6) Förderhöhe und Förderumfang

Die Förderhöhe und der Förderumfang sind je nach Förderthema und Förderprogramm unterschiedlich geregelt. Reisekosten, Spesen und sonstige Auslagen sind nicht Gegenstand einer Förderung. Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nur förderbar, wenn der Förderwerber nachweislich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Bei manchen Förderthemen kann es davon abweichende Regelungen geben. Grundsätzlich kann eine Förderung nur so lange gewährt werden, als dafür Budgetmittel vorhanden sind.

7) De-minimis-Regel

Eine Förderung im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie unterliegt der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Demnach können Förderungen als so genannte De-minimis-Beihilfen an kleinere und mittlere Unternehmen gewährt werden, wenn damit innerhalb der letzten drei Jahre der Betrag von 300.000,- Euro an insgesamt (inkl. der für das vorliegende Projekt vorgesehenen De-minimis-Beihilfe) gewährten De-minimis-Beihilfen (inkl. verbundener Unternehmen) nicht überschritten wird. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieses Schwellenwertes obliegt den einzelnen Förderungsnehmern/innen.

8) Auszahlung der Förderung

Nach Beendigung der Beratung / des Projekts übermitteln die Förderwerber alle erforderlichen Einreichunterlagen in elektronischer Form an die zuständige Dienststelle der WKOÖ. Die Einreichfrist richtet sich nach den jeweiligen Detailrichtlinien und Programmdokumenten.

Nach einem positiven Prüfungsergebnis sämtlicher Einreichunterlagen wird maximal der für das jeweilige Förderthema vorgesehene Förderbetrag an die Förderwerber überwiesen.

Die Förderwerber sind für jeglichen Schaden, den die Fördergeber auf Grund unrichtiger Angaben erleiden, ersatzpflichtig.

9) Allgemeine Bestimmungen

Ein Dienstleister darf gleichzeitig nur max. 25 durch die WKOÖ geförderte „offene“ Beratungsfälle bzw. Projekte aufweisen.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

10) Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinien gelten für Förderansuchen, die ab 1.1.2024 eingereicht werden bis zum Erlassen neuer Förderrichtlinien.